

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

6.1

Zuwendungsfähig sind die für die Maßnahmen nach Nr. 2 erforderlichen Ausgaben.

6.2

Die Ausgaben für Architekten-, Landschaftsarchitekten- und Ingenieurleistungen können mit bis zu 18 % der Ausgaben der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 pauschal angesetzt werden.

6.3

Nicht zuwendungsfähig sind

- Maßnahmen an angemieteten Gebäuden,
- der Wert von Eigenleistungen,
- Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers oder Dritten gemäß Nr. 3.2,
- die Anschaffung digitaler Geräte oder von Möbeln,
- Ausgabenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann,
- Ausgaben, die mit der Aufbringung des Eigenanteils verbunden sind, sowie
- Investitionen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) in der jeweils geltenden Fassung besonders vergütet werden.